



**Hundefibel
für Hundehalterinnen
und Hundehalter
im
Amt Dänischenhagen**



1	Allgemein gültige Regelungen	2
1.1	Allgemeine Pflichten	2
1.2	Leinenzwang	2
1.3	Mitnahmeverbote	3
1.4	Hundekot	3
2	Ergänzende Regelungen für gefährliche Hunde	4
2.1	Gefährliche Hunde	4
2.2	Erlaubnispflicht für gefährliche Hunde	5
2.3	Besondere Pflichten für das Halten und Führen gefährlicher Hunde	6
3	Sonstiges	7
3.1	Hundesteuer	7
3.2	Tierschutz	8
3.3	Ordnungswidrigkeiten	8
3.4	Schlussbemerkungen	8

1 Allgemein gültige Regelungen

1.1 Allgemeine Pflichten

§ 3 Abs. 1 HundeG

Alle Hunde sind so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen.

Jeder Hund darf nur solchen Personen überlassen werden, welche die Gewähr dafür bieten, den Hund in diesem Sinne sicher zu führen.

§ 3 Abs. 5 HundeG, § 10 Abs. 4 GefHG

Jedem Hund, der außerhalb eines ausbruchssicheren Grundstücks geführt oder laufengelassen wird, ist ein Halsband, eine Halskette oder eine vergleichbare Anleinvorrichtung mit einer Kennzeichnung anzulegen, aufgrund derer die Hundehalterin oder der Hundehalter ermittelt werden kann. Es empfiehlt sich hierzu, die vom Amt Dänischenhagen herausgegebene Steuermarke zu verwenden.

Für gefährliche Hunde gilt, dass diesen außerhalb eines befriedeten Besitztums ein leuchtend hellblaues Halsband (ggf. zusätzlich) anzulegen ist.

1.2 Leinenzwang

§ 3 Abs. 2 HundeG, § 14 Abs. 3 HundeG

Alle Hunde sind an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen

1. in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,
2. bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
3. in der Allgemeinheit zugänglichen umfriedeten oder anderweitig begrenzten Park-, Garten- und Grünanlagen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundeauslaufgebiete,
4. bei Mehrfamilienhäusern auf dem gesamten Grundstück und im Gebäude mit Ausnahme der nicht dem Gemeingebrauch unterliegenden selbstgenutzten Räume oder Flächen,
5. in öffentlichen Gebäuden und öffentlichen Verkehrsmitteln,
6. in Sportanlagen und auf Zelt- und Campingplätzen,
7. auf Friedhöfen,
8. auf Märkten und Messen.

Für gefährliche Hunde gilt außerhalb eines ausbruchssicheren Grundstücks ein genereller Leinenzwang. D. h., diese Hunde sind außerhalb eines ausbruchssicheren Grundstücks grundsätzlich an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen, wobei die Leine höchstens zwei Meter lang sein darf.

Diese Anleinplicht gilt allerdings nicht in als Hundeauslaufgebiet gekennzeichneten Gebieten, wenn das Hundeauslaufgebiet eingezäunt ist und der Hund einen das Beißen verhin- dernden Maulkorb trägt.

1.3 Mitnahmeverbote

§ 3 Abs. 3 HundeG

Es ist verboten, Hunde mitzunehmen oder laufen zu lassen in

1. Kirchen, Kindergärten, Schulen und Krankenhäusern,
2. Theatern, Lichtspielhäusern, Konzert-, Vortrags- und Versammlungsräumen und
3. Badeanstalten, Badestellen, Kinderspielplätzen und Liegewiesen.
4. Wäldern (§ 17 Abs. 3 Landeswaldgesetz)

Die Inhaberin oder der Inhaber des Hausrechts kann allerdings von den Mitnahmeverböten Ausnahmen zulassen, wenn im Einzelfall Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.

Das Mitführen von Hunden ist auf Strandabschnitten mit regem Badebetrieb in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Oktober verboten (§ 32 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz), wenn nicht die Gemeinde im Rahmen einer zugelassenen Sondernutzung etwas anderes bestimmt. Das Verbot gilt nicht für Diensthunde von Behörden, Hunde des Such- und Rettungsdienstes sowie des Katastrophenschutzes, Blindenführhunde sowie Behindertenbegleithunde.

An besonders ausgewiesenen „Hundestränden“ in Noer und Schwedeneck ist das Mitführen von Hunden zugelassen.

1.4 Hundekot

§ 46 Straßen- und Wegegesetz,

§ 27 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz

„Wer eine öffentliche Straße (hierzu zählen auch Geh- und Radwege, Seitenstreifen, Böschungen etc.) über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen.“

Somit ist jede Hundehalterin oder jeder Hundehalter dazu verpflichtet, Kot ihres oder seines Hundes unverzüglich zu beseitigen, weil Hundekot als über das übliche Maß hinausgehende Straßenverunreinigung anzusehen ist.

Daneben gilt Hundekot auch als Abfall im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und ist nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu entsorgen.

2 Ergänzende Regelungen für gefährliche Hunde

2.1 Gefährliche Hunde

Wenn von gefährlichen Hunden die Rede ist, ist nicht jedem klar, welche Hunde damit gemeint sind. Deshalb wird hier aufgeführt, welche Hunde in Schleswig-Holstein nach dem Ge-

setz über das Halten von Hunden (HundeG) als gefährlich gelten, weil für die Haltung von gefährlichen Hunden z. T. weitergehende bzw. abweichende Regelungen gelten, als für die Haltung eines nicht gefährlichen Hundes.

§ 7 HundeG

Erhält das Amt Dänischenhagen einen Hinweis darauf, dass ein Hund

1. einen Menschen gebissen hat, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung oder aus dem elementaren Selbsterhaltungstrieb des Hundes geschah,
2. außerhalb des befriedeten Besitztums der Hundehalterin oder des Hundehalters wiederholt in gefahrdrohender Weise Menschen angesprungen hat oder ein anderes aggressives Verhalten zeigt, das nicht dem elementaren Selbsterhaltungstrieb des Hundes entspringt,
3. ein anderes Tier durch Biss geschädigt hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen hat oder
4. durch sein Verhalten gezeigt hat, dass er unkontrolliert Tiere hetzt oder reißt

so hat sie den Hinweis zu prüfen.

Ergibt die Prüfung nach Tatsachen, die den Verdacht rechtfertigen, dass von dem Hund eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht, so stellt das Amt Dänischenhagen fest, dass der Hund gefährlich ist. Widerspruch und Klage gegen die Feststellung haben keine aufschiebende Wirkung.

Wer einen Hund hält, der außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes durch Verwaltungsakt als gefährlich eingestuft worden ist, hat dies dem Amt Dänischenhagen unverzüglich mitzuteilen. Das Amt hat zu prüfen, ob der Hund gefährlich ist.

Zur Prüfung, ob es sich um einen gefährlichen Hund handelt, kann das Amt Dänischenhagen eine Begutachtung des Hundes bei einer Tierärztin oder einem Tierarzt auf Kosten der Hundehalterin oder des Hundehalters anordnen.

Auf Antrag kann die zuständige Behörde feststellen, dass die Voraussetzungen eines gefährlichen Hundes nicht mehr vorliegen, wenn eine Tierärztin oder ein Tierarzt feststellt, dass bei dem Hund nach dem fachlichen Ermessen zukünftig keine weiteren Verhaltensweisen zu befürchten sind, wie sie bei der Annahme der Gefährlichkeit zugrunde gelegt wurden. Ein Antrag kann frühestens zwei Jahre nach Rechtskraft der Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes und ein Jahr nach dem erfolgreichem Bestehen eines Wesenstests nach gestellt werden.

2.2 Erlaubnisvorbehalt für gefährliche Hunde

§§ 8 Abs. 1, § 10 HundeG

Wer einen gefährlichen Hund im Sinne des HundeG hält, bedarf der Erlaubnis, diese ist persönlich zu beantragen.

Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn die Hundehalterin oder der Hundehalter das 18. Lebensjahr vollendet hat und die zum Halten des gefährlichen Hundes erforderliche Zuverlässigkeit, persönliche Eignung und Sachkunde besitzt.

Weiter muss der Hund mit einer elektronisch lesbaren Marke (Mikrochip) unveränderlich gekennzeichnet sein und der Abschluss einer Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Hund verursachten Schäden muss nachgewiesen sein (Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 € für Personenschäden und in Höhe von 250.000 € für Sach- und Vermögensschäden).

Die Erlaubnis ist bei der örtlichen Ordnungsbehörde zu beantragen, in deren Bezirk der Hund gehalten wird (Haltungsort).

Ergänzend wird noch angemerkt, dass das Erlaubnisverfahren gebührenpflichtig ist (Gebühr = 100,00 €) und in diesem Verfahren durch die antragstellende Person einige (i. d. R. kostenpflichtige) Nachweise vorzulegen sind (Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde, Sachkundebescheinigung, tierärztliche Bescheinigung über Kennzeichnung des Hundes durch einen Microchip, Versicherungsnachweis).

2.3 Besondere Pflichten für das Halten und Führen gefährlicher Hunde

§ 14 HundeG

1. Gefährliche Hunde sind so zu halten, dass sie ein ausbruchssicheres Grundstück gegen den Willen der Hundehalterin oder des Hundehalters nicht verlassen können.
2. Die Hundehalterin oder der Hundehalter darf einen gefährlichen Hund außerhalb des ausbruchssicheren Grundstücks nur persönlich führen oder eine Person damit beauftragen, die über eine entsprechende Bescheinigung verfügt. Die gebührenpflichtige Bescheinigung (Gebühr = 50,00 €) wird auf Antrag erteilt, wenn die Person das 18. Lebensjahr vollendet hat und die zum Führen des gefährlichen Hundes erforderliche Zuverlässigkeit, persönliche Eignung und Sachkunde besitzt (die vorzulegenden Nachweise verursachen i. d. R. weitere Kosten).
3. Gefährlichen Hunden ist außerhalb eines ausbruchssicheren Grundstücks sowie bei Mehrfamilienhäusern auf dem gesamten Grundstück und im Gebäude mit Ausnahme der nicht dem Gemeingebrauch unterliegenden selbstgenutzten Räume oder Flächen ein das Beißen verhindernder Maulkorb anzulegen. Dies gilt nicht für Hunde bis zur Vollendung des sechsten Lebensmonats.

Für gefährliche Hunde wird auf Antrag eine Befreiung von der Maulkorbpflicht erteilt, wenn die Fähigkeit des Hundes zu sozialverträglichem Verhalten durch einen Wesenstest nachgewiesen ist (Ausnahme: Hunde, die einen Menschen gebissen haben, ohne dass dieses zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah).

4. Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat beim Führen eines gefährlichen Hundes die Erlaubnis für die erteilte Befreiung von der Maulkorbpflicht mitzuführen und auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen.

Ergänzend wird noch angemerkt, dass das Befreiungsverfahren gebührenpflichtig ist (Gebühr = 50,00 €) und in diesem Verfahren durch die antragstellende Person eine (i. d. R. kostenpflichtige) Bescheinigung über einen durchgeführten Wesenstest einzureichen ist.

Der Wesenstest wird durch die von der Tierärztekammer Schleswig-Holstein zugelassenen Personen oder Stellen durchgeführt.

(Lesen Sie bitte auch die ergänzenden Hinweise zum Leinenzwang, zur Maulkorbpflicht und zu den Mitnahmeverboten)

3 Sonstiges

3.1 Hundesteuer

Das Amt Dänischenhagen erhebt für die Gemeinden Dänischenhagen, Noer, Schwedeneck und Strande eine Hundesteuer nach der Satzung der entsprechenden Gemeinde (Hundesteuersatzung).

Steuerpflicht

§§ 2, 3 Hundesteuersatzung

Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.

Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendervierteljahr, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird; frühestens mit dem Kalendervierteljahr, in dem er drei Monate alt wird.

Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendervierteljahr, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt.

Steuersatz

§ 4 Hundesteuersatzung

Die Hundesteuer beträgt jährlich

für die Gemeinde	Dänischenhagen	Noer	Schwedeneck	Strande
für den 1. Hund:	72,00 EUR	24,00 EUR	72,00 EUR	48,00 EUR
für den 2. Hund:	96,00 EUR	36,00 EUR	96,00 EUR	72,00 EUR
für jeden weiteren Hund:	120,00 EUR	48,00 EUR	120,00 EUR	96,00 EUR

Für gefährliche Hunde gilt der 4-Fache Steuersatz (§ 5 Abs. 2 der Hundesteuersatzung).

Meldepflichten

§ 8 Hundesteuersatzung

Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der entsprechenden Gemeinde (oder beim Amt Dänischenhagen) anzumelden.

Neugeborene Hunde gelten ab dem dritten Monat nach der Geburt als angeschafft.

3.2 Tierschutz

Wie bei allen Tierhaltungen ist selbstverständlich auch bei der Hundehaltung das Tierschutzgesetz zu beachten. Danach darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zuführen.

Nach (§ 2 TierSchG) sind folgende Regelungen festgelegt:

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,
3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

Nähere Regelungen zu tierschutzrechtlichen Belangen bei Hundehaltungen (z. B. über allgemeine Anforderungen an das Halten, die Freilandhaltung, Zwinger- oder Anbindehaltung) werden in der Tierschutz-Hundeverordnung getroffen, welche vom Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft als Ergänzung des Tierschutzgesetzes erlassen wurde.

3.3 Ordnungswidrigkeiten

Vielfach sind Verstöße gegen die in dieser Fibel genannten Regelungen Ordnungswidrigkeiten nach den unterschiedlichen gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Gefahrhundegesetz § 18, Straßen- und Wegegesetz, Tierschutzgesetz, Kommunalabgabengesetz, Landesjagdgesetz § 29 Abs.5 Nr.3). Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

3.4 Schlussbemerkungen

Diese Fibel kann nicht alle Regelungen, die bei einer Hundehaltung zu beachten sind bzw. angewendet werden, wiedergeben. Dies gilt insbesondere für Zuchtverbote, Betretungsrechte, Mitwirkungspflichten, Ausnahmeregelungen, steuerliche Regelungen oder Fragen des Tierschutzes. Beachten Sie bitte auch den Rechtsstand dieser Ausgabe (s. Seite 1) und berücksichtigen Sie, dass im Laufe der Zeit gesetzliche Änderungen eintreten können. Sollten Sie also weitergehende Fragen zur Hundehaltung haben, wenden Sie sich entweder persönlich oder schriftlich an:

Amt Dänischenhagen
Der Amtsvorsteher
Sturenhagener Weg 14
24229 Dänischenhagen

oder rufen Sie hier an. Die Telefonnummern werden nachstehend aufgeführt.

04349/809-303 oder -302	(Hundesteuer)
04349/ 809-100	(Ordnungsbehörde)
04349/ 809-101	(Ordnungsbehörde)

Amt Dänischenhagen
Der Amtsvorsteher
Sturenhagener Weg 14
24229 Dänischenhagen

Telefon: 04349/809-0

Telefax: 04349/809-925

Internet: www.amt-daenischenhagen.de